HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 48 MITTWOCH, DEN 24. NOVEMBER 2004

Inhalt

Tag		Seite
16. 11. 2004	Verordnung zur Änderung der Schiffsabfallabgabenverordnung 2129-7-1	411
18. 11. 2004	**Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes** 1101-2	413

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Schiffsabfallabgabenverordnung

Vom 16. November 2004

Auf Grund von § 12 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 343) wird verordnet:

§ 1

Die Schiffsabfallabgabenverordnung vom 6. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Standardentsorgung

(1) Eine Standardentsorgung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 HmbSchEG umfasst

1. ein Zeitkontingent für die Sammlung und den Transport von Öl bis zu einer maximalen Ölmenge, einschließlich der Mitnahme von Schiffsmüll bis zu einer maximalen Schiffsmüllmenge,
2. die weitere landseitige Entsorgung von Öl bis zu einer maximalen Ölmenge und
3. die weitere landseitige Entsorgung von Schiffsmüll bis zu einer maximalen Schiffsmüllmenge.

(2) Die maximale Ölmenge und die maximale Schiffsmüllmenge gemäß Absatz 1 werden in der Anlage 1 festgelegt. Das Zeitkontingent gemäß Absatz 1 Nummer 1 beträgt höchstens zwei Stunden. Beschränken sich Sammlung, Transport und weitere Entsorgung auf Schiffsmüll, findet ausschließlich Absatz 1 Nummer 3 Anwendung.“

2. § 3 Absatz 2 wird aufgehoben. Absatz 1 wird einziger Absatz.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.1.1 In Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 2 Absätze 2 und 3“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 2“.

3.1.2 Satz 3 wird gestrichen.

3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Aufwand für Leistungen oberhalb der Grenzen gemäß § 2 Absatz 2 wird nicht aus der Abgabe abgegolten. Das Recht der an der Entsorgung Beteiligten, Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen oder besondere Leistungsbestandteile wie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge zu treffen, bleibt unberührt.“

4. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

4.2 Nummer 3 wird gestrichen.

5. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft. Soweit eine Abgabepflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. November 2004.

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Schiffsabfallabgabenverordnung

„Anlage 1

Stufen	Schiffsgröße (§ 1)	Standardentsorgung (§ 2 Absatz 2)		Höchster abzugeltender Aufwand (§ 4 Absatz 1)	
		Maximale Ölmenge	Maximale Schiffs-müllmenge	Ölentsorgung*	Schiffsmüll-entsorgung
Stufe 1	bis 1500 BRZ	4 m³	0,12 m³	440 Euro	10 Euro
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	6 m³	0,24 m³	480 Euro	25 Euro
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	10 m³	0,48 m³	560 Euro	70 Euro
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	15 m³	0,72 m³	660 Euro	105 Euro
Stufe 5	10001 bis 30000 BRZ	22 m³	0,72 m³	800 Euro	105 Euro
Stufe 6	30001 und mehr BRZ	30 m³	0,72 m³	960 Euro	105 Euro

* Für die Ölentsorgung von Autocarriern und RoRo-Schiffen ist der höchste abzugeltende Aufwand der Stufe zu entnehmen, die der halben BRZ entspricht.

Anlage 2

Stufen	Schiffsgröße (§ 1)	Höhe der Abgabe (§ 3)	
		Festbetrag für Schiffsmüllentsorgung	Bemessungsfaktor für Ölentsorgung
Stufe 1	bis 1500 BRZ	10 Euro	
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	25 Euro	je 100 BRZ*:
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	70 Euro	
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	105 Euro	1,40 Euro
Stufe 5	10001 bis 30000 BRZ	105 Euro	
Stufe 6	30001 und mehr BRZ	105 Euro	insgesamt für Ölentsorgung mindestens 14 Euro und höchstens 448 Euro

* Die Bruttoraumzahl ist auf volle 100 BRZ ab 50 BRZ aufzurunden und unter 50 BRZ abzurunden.“

Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 18. November 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 2 Absatz 7 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 552), wird durch folgenden § 2 a ersetzt:

„§ 2 a:

Sachleistungen

1. Die Fraktionen und Gruppen können die von der Bürgerschaftskanzlei angebotenen Dienstleistungen unentgeltlich in Anspruch nehmen. Technische Einrichtungen der Bürgerschaftskanzlei können mitbenutzt werden.

2 Den Fraktionen und Gruppen werden, unter Berücksichtigung ihrer Größe und eines Grundbedarfs an Flächen, unentgeltlich und unter Übernahme der Nebenkosten Räume überlassen. Die darin befindlichen Arbeitsplätze werden mit einer standardmäßigen Grundausstattung der Bürotechnik ausgestattet. Die Kosten für die Bereitstellung der technischen Einrichtungen und deren Nutzung werden, mit Ausnahme der Büro- und Verbrauchsmaterialien, von der Bürgerschaftskanzlei übernommen. Sitzungsräume werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3. Die Fraktionsvorsitzenden haben Anspruch auf ein Dienstfahrzeug mit Fahrerin oder Fahrer. Die Inanspruchnahme der Dienstfahrzeuge richtet sich nach den für Senatoren und Staatsräte geltenden Bestimmungen.

4. Hinsichtlich der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Leistungen erlässt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft konkretisierende Richtlinien.“

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 2004.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.